

Satzung des Erdölbevorratungsverbandes

(Die Mitgliederversammlung des Erdölbevorratungsverbandes hat am 24. November 2011 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die nach § 11 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 [BGBl. I S. 679], zuletzt geändert durch Artikel 165 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407], erforderliche Genehmigung am 2. März 2012 erteilt. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgte am 29. März 2012.)

§ 1 Mitgliederversammlung

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern oder von Mitgliedern des Beirates zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich binnen der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Beirates oder auf seinen Wunsch ein Mitglied des Vorstandes.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder im Falle notarieller Protokollierung vom Notar zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält jedes Mitglied, jedes Beiratsmitglied sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

§ 2 Beirat

(1) Für die in § 18 Abs. 3 Satz 1 Erdölbevorratungsgesetz genannten Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter soll der Mineralölwirtschaftsverband e. V. aus dem Kreis der Unternehmen, die im Geltungsbereich des Erdölbevorratungsgesetzes in Raffineriebetrieben nach § 23 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz beitragspflichtige Erzeugnisse herstellen oder herstellen lassen, einen Vorschlag unterbreiten. Für zwei der in § 18 Abs. 3 Satz 2 Erdölbevorratungsgesetz genannten Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter soll der AFM+E Außenhandelsverband für Mineralöl und Energie e. V. aus dem Kreis der Mitglieder, die gewerbsmäßig die nach § 23 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz beitragspflichtigen Erdölprodukte einführen,

einen Vorschlag unterbreiten. Eines der in § 18 Abs. 3 Satz 2 Erdölbevorratungsgesetz genannten Beiratsmitglieder und dessen Stellvertreter soll aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gewählt werden. Zu dem jeweiligen Kreis der Mitglieder gehören auch Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss eines solchen Mitglieds stehen oder auf es einen solchen Einfluss auszuüben vermögen, sowie Vereinigungen der Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beginnt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der das Beiratsmitglied gewählt wird.

(3) Das stellvertretende Mitglied des Beirats übt die Rechte und Pflichten des Mitglieds des Beirats, das er vertritt, aus, wenn dieses verhindert ist. Das stellvertretende Beiratsmitglied kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

(4) Der Beirat kann den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats jederzeit durch Wahl eines anderen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ablösen. Der stellvertretende Vorsitzende übt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden aus, wenn dieser verhindert ist.

(5) Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Beiratsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmen.

(6) Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert, so bestimmt der Beirat, wer den Vorsitz führen soll. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates teil, es sei denn, der Beirat beschließt etwas anderes.

(7) Bei Beschlüssen des Beirates muss je eines der in § 18 Abs. 3 Satz 1, der in § 18 Abs. 3 Satz 2 und der in § 18 Abs. 4 Erdölbevorratungsgesetz genannten Beiratsmitglieder anwesend sein.

(8) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat kann dem Vorstand Weisungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erteilen.

(2) Der Beirat ist zusätzlich zu den im Erdölbevorratungsgesetz ausdrücklich genannten Fragen insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung eines Bevorratungskonzeptes und seine Fortentwicklung,
- b) die Zustimmung zum Verkauf und die Belastung von Grundstücken außerhalb eines nach Buchstabe a) festgelegten Bevorratungskonzeptes,
- c) die Zustimmung zum Abschluss von Kreditverträgen über mehr als 50 Mio. Euro,
- d) die Genehmigung der Personalplanung des Erdölbevorratungsverbandes sowie Genehmigung von Dienstverträgen von Abteilungsleitern,
- e) die Zustimmung zu Bevollmächtigungen nach § 5 Abs. 3,
- f) die Genehmigung sonstiger wichtiger Geschäfte des Erdölbevorratungsverbandes, die über den Rahmen des Üblichen wesentlich hinausgehen.

(3) Soweit nicht gesetzlich die Mitwirkung des Beirates vorgeschrieben ist, genügt in Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen kein Beschluss nach § 2 Abs. 5 Satz 3 herbeigeführt werden kann, die Zustimmung des Vorsitzenden des Beirates. Dem Beirat ist spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 4 Verfahren bei Interessenkonflikten von Beiratsmitgliedern

(1) Beiratsmitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind und dadurch ein Interessenkonflikt besteht, dürfen an der Beratung und an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

(2) Persönlich beteiligt im Sinne von Absatz 1 sind Beiratsmitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter, wenn ein möglicher Beiratsbeschluss ihnen selbst oder einem der folgenden Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: Ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnerinnen und -partnern, einer oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die sie kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten oder bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind.

(3) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil im Sinne des Absatzes 2, der sich aus Beiratsbeschlüssen ergibt, ohne dass - von der Ausführung von Beiratsbeschlüssen abgesehen - weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Höhe der Beitragssätze nach § 23 des Erdölbevorratungsgesetzes.

(4) Jedes Beiratsmitglied und dessen Vertreterin oder Vertreter hat Interessenkonflikte im Sinne der Absätze 1 bis 3 dem Beirat gegenüber durch Erklärung offen zu legen. Die Erklärung wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Das sich insoweit erklärende Beiratsmitglied oder dessen Vertreterin oder Vertreter gilt als von der Beratung und der Beschlussfassung über den betroffenen Beratungsgegenstand ausgeschlossen. Hierzu bedarf es keines Beiratsbeschlusses.

(5) Erklärt sich ein Beiratsmitglied oder dessen Vertreterin oder Vertreter nicht über einen Interessenskonflikt im Sinne der Absätze 1 bis 3 und wird ein solcher Konflikt dem Beirat offenbar, so beschließt der Beirat, dass das betroffene Beiratsmitglied oder dessen Vertreterin oder Vertreter von der Beratung und der Beschlussfassung über den betroffenen Beratungsgegenstand ausgeschlossen wird.

(6) Das aufgrund seiner Erklärung nach Absatz 4 oder aufgrund eines Beiratsbeschlusses nach Absatz 5 ausgeschlossene Beiratsmitglied oder dessen Vertreterin oder Vertreter verlässt vor dem Eintritt in die Beratung bis zum Ende der Beschlussfassung über den betroffenen Beratungsgegenstand den Sitzungsraum. Vor Eintritt in die Beratung ist eine Stellungnahme der oder des persönlich Beteiligten zum Sachstand im Sinne der Absätze 1 bis 3 zulässig.

(7) Kommt ein Beschluss des Beirates über einen Beratungsgegenstand zustande, obwohl die Voraussetzungen eines Interessenskonflikts im Sinne der Absätze 1 bis 3 bei einem Beiratsmitglied oder dessen Vertreterin oder Vertreter vorliegen, ist der Beschluss ungültig, es sei denn, dass die Mitwirkung des betroffenen Beiratsmitglied oder dessen Vertreterin oder Vertreter für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war.

§ 5 Vorstand

- (1) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt Beschlussunfähigkeit nicht ein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren, soweit ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben die geschäftlichen Verhältnisse von Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes bekannt werden.
- (3) Beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Erdölbevorratungsverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit im Erdölbevorratungsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Verhinderung oder Wegfall eines Vorstandsmitgliedes wird der Erdölbevorratungsverband durch das andere Vorstandsmitglied zusammen mit einem bevollmächtigten Angestellten des Erdölbevorratungsverbandes vertreten. Die Bevollmächtigung bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 6 Beiträge, Ausweis

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge auf den Rechnungen getrennt auszuweisen. Die Einzelheiten regelt die Beitragssatzung.

§ 7 Streitigkeiten

Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte des Erdölbevorratungsverbandes entscheidet der Erdölbevorratungsverband als Selbstverwaltungsbehörde. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist die Entscheidung des Beirates einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2012, jedoch nicht vor dem auf ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen von der Mitgliederversammlung am 23. November 2004 verabschiedeten Fassung (Bundesanzeiger Nr. 227 vom 30. November 2004) außer Kraft.